

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 3/2022 > Aufsätze > Die neuen EFRAG Standards und die wichtige Rolle von sozialen Themen

<b>Zeitschrift:</b>	BOARD
<b>Autor:</b>	Oliver Emons
<b>Beitragstyp:</b>	Beitrag
<b>Ausgabe:</b>	3/2022

## Die neuen EFRAG Standards und die wichtige Rolle von sozialen Themen

**Oliver Emons**



Dr. Oliver Emons, Referatsleiter Wirtschaft, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf; Mitglieder des DRSC-Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD steht in den Startlöchern. Parallel zur Entwicklung der Richtlinie wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Entwicklung von einheitlichen Standards betraut. Diese liegen nun vor und für diese Europäischen „Sustainability Reporting Standards“ hat die EU kürzlich einen 100tägigen Konsultationsprozess gestartet. Im Rahmen dieser Konsultation zeigt sich erfreulicherweise, dass insbesondere der Bereich „Soziales“ vielfältige und teilweise neue Offenlegungspflichten von den Unternehmen einfordert. Insbesondere Aufsichtsratsgremien sollten sich jedoch frühzeitig mit den umfangreichen Änderungen in der Berichterstattung auseinandersetzen und Unternehmen bereits jetzt daran arbeiten, diese Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Einblick in Umfang und die mögliche Ausgestaltung der angestrebten Offenlegungspflichten zum „Sozialen“.

### Inhalt

- I. Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- II. Die neuen EFRAG Standards zum Sozialen
- III. Eigene Belegschaft, Einbindung von Arbeitnehmervertreter/innen und Streiks
  1. Die Definition der eigenen Belegschaft soll umfangreicher gedacht werden.

2. Einbindung von Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmervertreterinnen soll deutlich ausgedehnt werden.
  3. Die Darstellung von Arbeitsniederlegungen geht über die reine Anzahl hinaus.
- IV. Trotz Kritik ein wichtiger Schritt
- V. Fazit

## Keywords

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD); European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG); Mitbestimmung; Nachhaltigkeitsberichterstattung

### I. Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die CSRD wird die Nonfinancial Directive ersetzen und den Umfang bisheriger Berichtsinhalte zum Thema Nachhaltigkeit deutlich ausdehnen. Auch wird sich nach Expertenmeinung die Zahl von bisher 500 nach CSRD berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erhöhen. Denn zukünftig wird der Anwendungsbereich alle großen Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung erfassen. Außerdem ist die Senkung des Größenkriteriums von 500 auf 250 Arbeitnehmer/innen angedacht. Die zweite Schwelle für große Unternehmen liegt weiterhin bei einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro. Ab Anfang 2026 müssen auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen berichten. Experten gehen davon daher aus, dass zukünftig bis zu 15.000 deutsche Unternehmen unter diese neue Berichtspflicht fallen. Schon jetzt ist also absehbar, dass viele Unternehmen neuen Herausforderungen gegenüberstehen werden und sich den anstehenden Veränderungen noch nicht bewusst sind.

Nach jetzigem Stand entbindet die Berichterstattung auf Konzernebene nach wie vor die Töchter von einer eigenen Berichtspflicht. Darüber hinaus muss die Berichterstattung zwingend im Lagebericht erfolgen, die Richtlinie präzisiert die Wesentlichkeitsdefinition, fordert eine doppelte Wesentlichkeit ein (outside-in und inside-out) und verlangt eine externe Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit. Außerdem soll digital und maschinenlesbar veröffentlicht werden. Um die Einheitlichkeit zu gewährleisten, muss ein allgemeiner und EU-weiter Standard genutzt werden. Dieser Standard enthält sehr viele Offenlegungspflichten, die deutlich über die Pflichten der NFRD hinausgehen und sehr detaillierte Informationen zu den Dimensionen Ökologie, Soziales und Governance (ESG) einfordern. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde beauftragt, diesen Standard zu entwerfen.<sup>1</sup>

Zu diesen Europäischen „Sustainability Reporting Standards“ hat die EU kürzlich einen Konsultationsprozess gestartet. Die Frist für Rückmeldungen beträgt 100 Tage und endet am 8. August 2022.<sup>2</sup> Dieser Beitrag soll einen kurzen Einblick in den Umfang dieser Standards bieten und vor allem deutlich machen, wie wichtig eine gleichgewichtige Betrachtung aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ist. Erfreulicherweise wird insbesondere der Bereich „Soziales“ deutlich gestärkt.

### II. Die neuen EFRAG Standards zum Sozialen

Übliche Nachhaltigkeitsdefinitionen sprechen häufig von drei Dimensionen, die untereinander in einem engen Austausch stehen. Nachhaltigkeit nur aus einer oder gar zwei Perspektiven zu sehen, entspricht somit nicht dem gängigen Bild von Nachhaltigkeit. Streiten lässt sich über die Wichtigkeit einzelner Dimensionen, eine Sache ist jedoch klar: Nachhaltigkeit wird durch Ökologie (E), Soziales (S) und Governance (G) definiert. Zu begrüßen ist somit, dass diese Europäischen „Sustainability Reporting Standards“ weit über die Offenlegungspflichten des NFRD hinausgehen und somit das Ziel verfolgt wird, sämtliche Dimensionen umfangreich abzubilden. Es zeigt sich auch, dass im Vorfeld geäußerte Kritik unterschiedlicher Stakeholder bei der Neuauflage der Offenlegung von Nachhaltigkeitsthemen durchaus vom Europäischen Gesetzgeber

---

1 <https://www.efrag.org/News/Public-350/EFrag-launches-a-public-consultation-on-the-Draft-ESRS-EDs->

2 [https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FED\\_ESRS\\_AP1.pdf](https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FED_ESRS_AP1.pdf).

wahrgenommen wurde. Zeigte sich in der Umsetzung der alten Richtlinie noch, dass der Bereich Sozialbelange vorsichtig ausgedrückt von den Unternehmen sehr zaghaft eine Berücksichtigung in Berichten fand, fordern nun die EFRAG-Standards die Unternehmen auf, deutlich umfangreichere Offenlegungspflichten im Bereich Soziales zu veröffentlichen. Ein begrüßenswerter Umstand.

Insgesamt spricht das Konsultationspapier zum „Sozialen“ von 44 Offenlegungspflichten. Die anzugebenden Informationen reichen von Informationen über die eigenen Arbeitnehmer/innen über die Offenlegung von Informationen der Belegschaft in der Wertschöpfungskette, über deren Arbeitsbedingungen bis zu Informationen über die Abdeckung der eigenen Belegschaft bzgl. Tarifverträgen. Weiterhin werden umfangreiche Informationen über Arbeitsniederlegungen, Weiterbildung und über das Gesundheitsmanagement im Unternehmen eingefordert.

Viele soziale Themen werden somit angesprochen. Dabei zeigt sich, dass diese Informationen nicht nur Facetten einzelner Teilaspekte dieser Themen offenlegen, sondern teilweise Begründungen und Abläufe definiert werden müssen. Auch zeigt sich im Konsultationspapier, dass diese Offenlegungspflichten vielfach verpflichtend sind und somit Unternehmen auch Daten bereitstellen müssen. Eine Auswahl ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

### **III. Eigene Belegschaft, Einbindung von Arbeitnehmervertreter/innen und Streiks**

Exemplarisch an drei Offenlegungspflichten soll deutlich werden, wie weit diese Informationen teilweise reichen werden:

#### **1. Die Definition der eigenen Belegschaft soll umfangreicher gedacht werden.**

Zur eigenen Belegschaft gehören explizit nicht angestellte Arbeitnehmer/innen, also Selbstständige und Arbeitnehmer/innen nach NACE Code 78 (Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften). Damit sind beispielsweise Leiharbeiter/innen eindeutig zur eigenen Belegschaft zu zählen und in die Berichterstattung einzubeziehen. Ein absolutes Novum zur jetzigen Berichterstattung.

#### **2. Einbindung von Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmervertreterinnen soll deutlich ausgedehnt werden.**

Unternehmen müssen nicht nur darlegen, ob, sondern auch wie sie Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter/innen einbeziehen. Dabei reicht das bloße Angebot an Verfahren nicht – das Unternehmen muss auch erklären, wie es sicherstellt, dass die Beschäftigten die Verfahren kennen und darauf vertrauen und wie Missbrauch des Vertrauens verhindert wird. Außerdem muss dargelegt werden, inwieweit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter/innen an der Zielsetzung inklusive Monitoring und Evaluierung in Bezug auf die genannten Themen beteiligt sind. Damit würde die künftige Berichterstattung hinsichtlich dieses Themas weit über das hinausgehen, was Unternehmen in Deutschland bislang berichten.

#### **3. Die Darstellung von Arbeitsniederlegungen geht über die reine Anzahl hinaus.**

Im Rahmen von Arbeitsniederlegungen zeigte sich häufig, dass Unternehmen meistens nur die Anzahl von Arbeitsniederlegungen, jedoch weniger Informationen zu den Gründen lieferten. Die angedachten neuen Pflichten jedoch fordern von den Unternehmen vielfältige Informationen ein. Die geforderten Informationen reichen von der Anzahl der involvierten Beschäftigten über die Dauer der Arbeitsniederlegung bis zu den Gründen für diese Arbeitsniederlegung. Somit zeigt sich hier im weitesten Sinne eine prozessuale Darstellung dieses Aspekts. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass es häufig unzureichend ist, nur eine Anzahl an Arbeitsniederlegungen zu präsentieren, sondern dass die EFRAG hier versuchen möchte, sämtlichen Informationsbedürfnissen sämtlicher Stakeholder des Unternehmens gerecht zu werden.

#### **IV. Trotz Kritik ein wichtiger Schritt**

Dass es jedoch zu diesen neuen Offenlegungspflichten Kritik gibt, ist nicht weiter überraschend. Ein Kritikpunkt, der durchaus nachvollziehbar erscheint, zielt darauf ab, dass der europäische Gesetzgeber technische Inhalte einer Richtlinie in die Standardsetzung ausgelagert habe. Diese sollte eigentlich in der Richtlinie platziert werden. Somit bildet die Richtlinie zwar den größeren Rahmen der neuen Berichtspflicht, sagt jedoch wenig über Offenlegungspflichten aus.

Weitere Kritik, die sich zeigt, zielt auf den Umfang und die Reichweite dieser neuen Berichtspflichten. Kurz gesagt zu viel, zu weitreichend und teilweise nicht zielführend. Argumentiert wird häufig, dass Unternehmen teilweise nicht in der Lage wären, die gewünschten Informationen zu liefern, oder dass Unternehmen nicht in der Machtposition wären, an die Informationen bei Zulieferern zu kommen. Auch diese Informationen bei sämtlichen Zulieferern der gesamten Wertschöpfungskette einzufordern, wäre somit teilweise problematisch. Ein Beispiel hierfür ist das Machtverhältnis zwischen produzierendem Unternehmen und ihren Rohstofflieferanten.

Dass diese Informationen zu erhalten schwierig sein kann, ist sicherlich nachvollziehbar, jedoch scheint dieses Problem bei anderen Themen überraschenderweise kein Problem darzustellen. Bei Themen wie beispielsweise Produktqualität oder Emissionen scheint es durchaus möglich, Informationen bis in die letzte Ecke der Wertschöpfungskette zu messen und sichtbar zu machen. Somit ist es sicherlich nicht einfach, in den ersten Berichtsjahren an diese Informationen zu kommen, unmöglich ist dies jedoch sicherlich nicht. Wichtig ist ebenfalls zu bedenken, dass ein ehrlich gemeintes Nachhaltigkeitsmanagement, das alle Stakeholderinteressen wahren möchte, durchaus auch viele Daten bereitstellen muss. Somit ist eine umfangreiche Abbildung sozialer Themen durchaus geboten. Frei nach der Devise, was du messen kannst, kannst du auch verändern. Über alle diese Diskussionen muss in jedem Fall deutlich werden, dass das Gelingen einer sozial-ökologischen Transformation davon abhängt, auch Schwachstellen von Unternehmen sichtbar zu machen.

#### **V. Fazit**

Neben einer vollständigen Darstellung gehen die nun geforderten Informationen vielfach über das typische Informationsbedürfnis einzelner Stakeholdergruppen hinaus und die EFRAG versucht sämtlichen Interessen von Stakeholdern gerecht zu werden. Denn mittlerweile sind Unternehmen zunehmend unter Druck, nicht nur Informationsbedürfnisse von Investoren zu befriedigen, sondern sind auch auskunftspflichtig gegenüber Verbrauchern, Umweltschützern und ihrer eigenen Belegschaft. Wie schnell Reputationsschäden und somit weitergehend wirtschaftliche Risiken oder gar Schäden entstehen, zeigten viele Beispiele in der Vergangenheit und sollten Unternehmen mahnende Beispiele sein. Frei nach der Devise „Was man messen kann, kann man auch verhindern oder gar verändern!“ sollte es im Sinne eines Unternehmens sein, diese Informationen auch bereitzustellen und Nachhaltigkeit in die DNS eines Unternehmens zu verankern. Somit überrascht es auch nicht, dass alle drei Dimensionen nun berücksichtigt werden müssen.

Vielfach müssen nun Unternehmen auch umfangreich zeigen, wie nachhaltig sie tatsächlich sind. Ein reines Präsentieren von Informationen reicht nicht mehr aus. Auch darf Nachhaltigkeit hier keine leere Hülse bleiben. „Greenwashing“ und „Social Washing“ müssen verhindert werden. Die neuen Berichtspflichten sind somit ein wichtiger Schritt hin zu einer glaubwürdigeren Berichterstattung. Dass dieser Weg hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft auch Unternehmen viel abverlangt, ist sicherlich richtig, aber auch Unternehmen haben in dieser Transformation hin zu einer sozial-ökologischen Gesellschaft ihre Rolle zu spielen. Für Unternehmen bietet das sicherlich auch Vorteile, können sie sich möglicherweise auch als guter Arbeitgeber von ihren Mitbewerbern abheben oder auch im Wettbewerb um neue Mitarbeiter zeigen, wie sozial nachhaltig sie aufgestellt sind.

Mit den neuen Pflichten gehen jedoch auch neue Kompetenzen einher. Konkret heißt dies auch für Aufsichtsratsgremien, sich frühzeitig mit der neuen Berichtspflicht auseinanderzusetzen und den Umbau dieser neuen Berichtspflicht von Anfang an zu begleiten. Denn ein weiterer Punkt, der in der Entwicklung der CSRD

bemerkenswert ist, ist, dass sich die Rolle des Prüfungsausschusses im Unternehmen deutlich verändern wird. Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und die traditionelle Finanzberichterstattung müssen zukünftig gleichwertig und verzahnt behandelt werden. Dies würde im weitesten Sinne auch soziale Themen deutlich aufwerten und somit in eine Reihe mit üblichen Finanzthemen stellen. Unterm Strich sind diese neuen Standards somit ein guter Schritt in die richtige Richtung.